

Curriculum

für das Masterstudium

Geschichte

Kennzahl 803

Datum des Inkrafttretens
01. 10. 2011

Curriculum für das Masterstudium

Geschichte

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	- 3 -
§ 4	Akademischer Grad.....	- 4 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	- 4 -
§ 6	Auslandsstudien/Mobilität.....	- 4 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten.....	- 5 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 6 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer.....	- 8 -
§ 10	Freie Wahlfächer	- 8 -
§ 11	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	- 8 -
§ 12	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen.....	- 9 -
§ 13	Masterarbeit	- 9 -
§ 14	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	- 10 -
§ 15	Bestimmungen über Fernstudieneinheiten.....	- 10 -
§ 16	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	- 10 -
§ 17	Prüfungsordnung	- 10 -
§ 18	In-Kraft-Treten.....	- 12 -
§ 19	Übergangsbestimmungen	- 12 -
	ANHANG.....	- 12 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Geschichte beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium Geschichte ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden /Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums Geschichte erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse über das wissenschaftliche Fach Geschichte, seine Inhalte und seine Methoden. Dazu gehören auch jene inhaltlichen und methodischen Kenntnisse, die es ihnen auf der Basis des Bewusstseins der eigenen Subjektivität ermöglichen, ihr Geschichtsbewusstsein zu erweitern und historische Abläufe wissenschaftlich zu analysieren und zu verstehen. Durch kritischen Einsatz dieser Fertigkeiten können sie gegenwärtige Probleme besser verstehen und dieses Verständnis für die Gestaltung der Gegenwart wie der Zukunft einsetzen. Wesentlich ist dabei auch die Fähigkeit, Geschichtsbewusstsein, Geschichtswissen und Kenntnisse um das Potential historischer Entwicklungen weiterzugeben und damit gesellschaftlich nutzbar zu machen. Darüber hinaus erwerben sie Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie für eine wissenschaftliche Tätigkeit im Fach Geschichte und seinem Umfeld qualifizieren.
- (2) In beruflicher Hinsicht qualifiziert das Studium im engeren Sinn für wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Geschichte in Museen, Archiven, Bibliotheken, Dokumentationszentren und ähnlichen Einrichtungen. In einem weiteren Sinn, und teilweise in Kombination mit anderen Ausbildungen, qualifiziert es für Tätigkeiten in Medien, Politik und Kulturmanagement und deren Umfeld sowie für solche, in denen die Analysen komplexer Vorgänge gefordert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Geschichte an der Universität Klagenfurt sowie jenes an den Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien.

Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Voraussetzung für die Zulassung ist jedenfalls die abgelegte Lateinprüfung gem. § 63 (1) Z. 2 UG. Diese Prüfung entfällt, wenn die/der Studierende Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat (s. § 4 (1) und (2) UBVO 1998).

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

<i>Fach</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
<i>Pflichtfächer</i>	<i>Methodologie und Theorie der Geschichtswissenschaft</i>	16
	<i>Geschichtsvermittlung und berufliche Praxis</i>	10
	<i>Vertiefungsfach 1</i>	12
	<i>Vertiefungsfach 2</i>	9
	<i>Graduierungskolleg</i>	2
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	<i>Gebundene Wahlfächer</i>	29
<i>Freie Wahlfächer</i>		12
<i>Masterarbeit</i>		26
<i>Masterprüfung</i>		4
Summe		120

§ 6 Auslandsstudien/Mobilität

- (1) Die Curricularkommission Geschichte empfiehlt nachdrücklich, die Möglichkeit von Auslandsstudien wahrzunehmen, da die Erfahrung anderer Länder und Sprachen ein wichtiges Element historischen Verstehens ist. Im Rahmen eines Auslandsstudiums absolvierte Prüfungen können nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt werden.
- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen (UG § 78 (5)). In jedem Fall wird interessierten

Studierenden empfohlen, in Bezug auf mögliche oder beabsichtigte Anrechnungen vorab die Studienprogrammleiterin / den Studienprogrammleiter Geschichte zu kontaktieren.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

Die Studierenden sind berechtigt, Vorlesungsprüfungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. Als Prüfungsstoff kann zusätzliche Literatur angegeben werden. Je Semesterstunde werden 1,5 oder 2 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt.

- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) *Kurse* können in Form laufender Übungen, mehrerer kleinerer oder einzelner größerer Referate sowie kleinerer schriftlicher Arbeiten sowohl dem Erwerb fachlicher Kenntnisse wie methodischer oder didaktischer Kompetenzen dienen. Sie können auch Vorlesungsteile enthalten, über die eine eigene Prüfung abgenommen werden kann. Je Semesterstunde werden 1,5 oder 2 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt.
- b) *Seminare* dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der angeleiteten Bearbeitung spezieller Fragestellungen, im Allgemeinen unter wesentlicher Berücksichtigung der für das jeweilige Thema zur Verfügung stehenden Quellen, durch die Studierenden im Rahmen von Referaten und größeren schriftlichen Arbeiten. Ziel ist die Befähigung der Studierenden zu selbständiger fachwissenschaftlicher Arbeit, zu selbständiger Forschungsarbeit und zur Abfassung ihrer Masterarbeit. Die gegenüber einem Seminar im Bachelorstudium geforderte höhere Kompetenz haben die Studierenden im Rahmen ihrer Referate und schriftlichen Arbeiten nachzuweisen. Je Semesterstunde werden 3 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt.
- c) *Projektseminare* dienen der Planung und Umsetzung konkreter fachwissenschafts- oder berufsfeldspezifischer Projekte. Je Semesterstunde werden 3 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt.
- d) *Exkursionen* bestehen aus der eigentlichen Exkursion und einem exkursionsbegleitenden Kurs, der gemeinsam mit der Exkursion zu absolvieren ist; eingeschlossen sind darin Vor- und Nachbereitung sowie Referate vor Ort. Die Exkursionen dienen der Verbindung von Theorie und Praxis, indem historische

Entwicklungen und Ereignisse in der jeweiligen Region bzw. am historischen Objekt erfahrbar gemacht und erklärt werden sollen. Durch Einbindung in die Organisation sollen die Studierenden darüber hinaus auf die selbständige Organisation und Durchführung vergleichbarer Unternehmungen vorbereitet werden. Für eine „große“ (mindestens siebentägige) Exkursion und die sie begleitende zweistündige Lehrveranstaltung werden je 3 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt, für eine „kleine“ (mindestens dreitägige) je 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. 1 Semesterstunde.

- e) *Graduierungskollegs* dienen der Betreuung der Masterarbeiten. Die Studierenden haben hier über den Fortschritt ihrer Masterarbeiten zu berichten, sich daraus ergebende Fragestellungen für die Diskussion aufzubereiten und sich an der Diskussion über die Graduierungsarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen) anderer Teilnehmer zu beteiligen. Je Semesterstunde werden 2 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt. Im Normalfall werden alle Graduenden und Graduendinnen (für Bachelor, Master und Doktorat) einer Fachvertreterin / eines Fachvertreters in einem gemeinsamen Graduierungskolleg betreut. Dies ermöglicht den Anwärterinnen und Anwärtern auf einen niedrigeren Grad die Orientierung an Arbeiten für einen höheren Grad, während Anwärterinnen und Anwärter auf einen höheren Grad z.B. durch rezensionsartige Besprechung von Arbeiten für einen niedrigeren Grad ihre Kritik- und Ausdrucksfähigkeit üben können.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

- (1) Das Fach *Methodologie und Theorie der Geschichtswissenschaft* macht die Studierenden mit theoretischen und methodischen Fragen der Geschichtswissenschaft, mit Historischen Grundwissenschaften und quellenkundlichen Problemen vertraut.
- (2) Das Fach *Geschichtsvermittlung und berufliche Praxis* thematisiert die vielfältigen Zusammenhänge zwischen der Tätigkeit von Historikerinnen/Historikern und der Aufbereitung und Verarbeitung von Geschichte und ihren Quellen in alten wie neuen Medien, sowohl für Zwecke der facheinschlägigen historischen Forschung wie für die Vermittlung von historischen Inhalten an Nicht-Historiker. Im *Projektseminar Berufliche Praxis* wird, wenn möglich in Kooperation mit einer außeruniversitären Einrichtung und vorzugsweise in Teamarbeit, ein konkretes berufsfeldspezifisches Projekt (Ausstellung, mediale Präsentation, touristisch relevantes Projekt usw.) bearbeitet und nach Möglichkeit auch umgesetzt.
- (3) In den zwei Fächern zu Vertiefungsbereichen und Forschungsprofilierung, die je ein Seminar und eine weitere vertiefende Lehrveranstaltung enthalten, sollen die Studierenden erste Forschungskompetenzen entwickeln und ausbauen und dadurch die Möglichkeit erhalten, sich ein eigenständiges fachliches Profil zu erarbeiten. In der Wahl der Vertiefungsbereiche sind die Studierenden frei,

Epochen- oder Längsschnittfächer zu wählen, doch müssen sie verschiedenen Fächern entnommen werden. Bezüglich der Längsschnittfächer wird gemäß Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt besonders auf das Fach Frauen- und Geschlechtergeschichte hingewiesen. Für dieses können sämtliche Lehrveranstaltungen angerechnet werden, die im Rahmen des Moduls „Historizität - Erinnerung - Erfahrung“ des Wahlfachstudiums „Feministische Wissenschaft / Gender Studies“ an der Universität Klagenfurt angeboten werden; die Anrechnung als Seminar setzt jedoch ein Minimum von 6 ECTS-Anrechnungspunkten voraus. Es kann aber auch, sofern ein entsprechendes Angebot vorhanden ist, jedes andere historische Fach, wie z.B. Alltagsgeschichte, Geschichte bestimmter Länder, Regionen oder Völker, Ideengeschichte, Kirchengeschichte, Kulturgeschichte, Mentalitätsgeschichte, Militärgeschichte, Provinzialrömische Geschichte und Archäologie, Rechtsgeschichte, Religionsgeschichte, Sozialgeschichte, Stadtgeschichte, Technikgeschichte, Verfassungsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Wissenschaftsgeschichte usw., gewählt werden.

- (4) Der Vertiefungsbereich 1 enthält zusätzlich zu Seminar und vertiefender Lehrveranstaltung einen Kurs *Geschichte in der Forschung*, in dem forschungsgeschichtliche Probleme und Fragestellungen unterschiedlichster Art behandelt werden.

	LV-Bezeichnung	LV-Art	Semester-Stunden	ECTS-Anrechnungspunkte
Pflichtfach 1 <i>Methodologie und Theorie der Geschichtswissenschaft</i>	1. Spezielle Theorien in der Geschichtswissenschaft	VO/KU	2	4
	2. Methoden der Geschichtswissenschaft	VO/KU	2	4
	3. Historische Grundwissenschaften	VO/KU	2	4
	4. Quellenkundliche Übungen	KU	2	4
				Summe: 16
Pflichtfach 2 <i>Geschichtsvermittlung und berufliche Praxis</i>	1. Geschichte, Öffentlichkeit und Medien	KU	2	4
	2. Projektseminar Berufliche Praxis	SE	2	6
				Summe: 10
Pflichtfach 3 <i>Vertiefungsfach 1</i>	1. Seminar	SE	2	6
	2. Eine weitere vertiefende Lehrveranstaltung	VO/KU	2	3
	3. Geschichte in der Forschung	KU	2	3
				Summe: 12
Pflichtfach 4 <i>Vertiefungsfach 2</i>	1. Seminar	SE	2	6
	2. Eine weitere vertiefende Lehrveranstaltung	VO/KU	2	3
				Summe: 9

Pflichtfach 5 Graduierungskolleg	Graduierungskolleg	GK	1	2
				Summe: 2

§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 29 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

Unter den gebundenen Wahlfächern ist zumindest ein Seminar zu absolvieren, das einem anderen Fach als die beiden Pflichtfachseminare zu entnehmen ist.

Die gebundenen Wahlfächer sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, sich entweder in einzelnen historischen Fächern besonders zu spezialisieren, oder sich ein breiter gestreutes Zusatzwissen zu erwerben. Dementsprechend können sie die gebundenen Wahlfächer nach Belieben aus allen im Bereich der Geschichte angebotenen vertiefenden Lehrveranstaltungen (d.h. aus allen Fächern und Lehrveranstaltungsarten außerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase, der Basisstudien und Graduierungskollegs) sowohl aus den Epochenfächern wie aus Längsschnittfächern wählen.

Bezüglich der Längsschnittfächer wird dabei gemäß Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt besonders auf das Fach Frauen- und Geschlechtergeschichte hingewiesen (Näheres dazu s. § 8 (3)). Es kann aber auch, sofern ein entsprechendes Angebot vorhanden ist, jedes andere historische Fach, wie z.B. Alltagsgeschichte, Geschichte bestimmter Länder, Regionen oder Völker, Ideengeschichte, Kirchengeschichte, Kulturgeschichte, Mentalitätsgeschichte, Militärgeschichte, Provinzialrömische Geschichte und Archäologie, Rechtsgeschichte, Religionsgeschichte, Sozialgeschichte, Stadtgeschichte, Technikgeschichte, Verfassungsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Wissenschaftsgeschichte usw., gewählt werden.

Ein Teil der gebundenen Wahlfächer (d.h. 10 ECTS-Anrechnungspunkte) kann durch eine facheinschlägige Praxis substituiert werden. Näheres dazu s.u. § 14.

§ 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Für alle Seminare gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 20 Studierenden, für alle anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Exkursionen und den dazu gehörigen Kursen eine solche von 25.

- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Zuerst werden jene Studierenden abgewiesen, die nicht für ein Studium der Geschichte zugelassen sind. Im zweiten Schritt werden diejenigen Studierenden aufgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung benötigen, um keine Verzögerung im Studienfortgang zu erleiden, im dritten Schritt diejenigen, die bereits einmal bei einer Lehrveranstaltung der selben Art zurückgestellt wurden. Sind dann noch Plätze frei, entscheidet das Los über die weiteren Aufnahmen. Falls nötig sind überdies Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Für einzelne Lehrveranstaltungen können besondere Anmeldungsvoraussetzungen (z.B. der Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse oder anderer Fertigkeiten) festgelegt werden, wenn dies aufgrund der besonderen in diesen Lehrveranstaltungen behandelten Thematik sinnvoll oder notwendig erscheint. Es ist jedoch sicherzustellen, dass für Studierende ohne solche Voraussetzungen ein ausreichendes Lehrangebot besteht, dass sie ihr Studium ohne Verzögerung abschließen können.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflicht- oder gebundenen Wahlfächer gewählt werden. In der Wahl des Faches ist die/der Studierende frei, sofern es durch eine fachzuständige Prüferin / einen fachzuständigen Prüfer an der Universität Klagenfurt vertreten ist.
- (3) Die Masterarbeit hat zumindest 30.000 Wörter im Haupttext zu umfassen und wird mit 26 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die

Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 14 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) 10 ECTS-Anrechnungspunkte der gebundenen Wahlfächer können durch eine facheinschlägige Praxis substituiert werden, die Einblicke in außeruniversitäre Berufsfelder (Museen, Archive, Bibliotheken, Gedenkstätten, Redaktionen usw.) zu eröffnen vermag. Die Praxis muss mindestens 250 Stunden umfassen und ist in einer auf den Umgang mit Geschichte ausgerichteten Einrichtung des In- oder Auslandes (Organisation, Körperschaft, Unternehmen usw.) zu absolvieren.
- (2) Der Absolvierungsnachweis wird durch eine Bestätigung der betreffenden Einrichtung und einen im Rahmen der Praxis abzufassenden Tätigkeitsbericht im Umfang von mindestens 15 Seiten erbracht.
- (3) Die Entscheidung über die Genehmigung der in Aussicht genommenen Praxis obliegt der Studienrektorin / dem Studienrektor. Wird der Antrag der/des Studierenden nicht innerhalb eines Monats bescheidmäßig abgewiesen, gilt er als genehmigt. Die beantragte Praxis ist bei Vorliegen der geforderten Nachweise anzuerkennen. Die Beurteilung der Praxis erfolgt nicht durch eine Benotung, sondern durch den Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (vgl. § 73 Abs. 1 UG).

§ 15 Bestimmungen über Fernstudieneinheiten

Ein Fernstudium ist im Rahmen des Masterstudiums Geschichte nicht möglich.

§ 16 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

Die Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von Masterarbeiten ist zulässig. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Studierende auch ohne die Absolvierung fremdsprachiger Lehrveranstaltungen ihr Studium ohne Verzögerung abschließen können.

§ 17 Prüfungsordnung

- (1) Prüfungen über *Vorlesungen* können in schriftlicher und/oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden sind berechtigt, sie bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. Als Prüfungsstoff

kann über den eigentlichen Stoff der Vorlesung hinaus zusätzliche Literatur angegeben werden.

- (2) *Alle anderen Lehrveranstaltungen* haben immanenten Prüfungscharakter; regelmäßige Anwesenheit ist daher Voraussetzung für einen positiven Abschluss. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf der Basis schriftlicher Arbeiten, mündlicher Präsentationen und/oder allfälliger Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie unter Einbeziehung der aktiven Teilnahme am Diskussionsprozess.
- (3) In *Seminaren* (inklusive Projektseminaren) ist die Abfassung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit sowie deren mündliche Präsentation verpflichtend vorgeschrieben.
- (4) Ist für den Abschluss einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung die Anfertigung einer größeren schriftlichen Arbeit erforderlich, kann diese bis zum Ende des ersten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters nachgereicht werden.
- (5) Der Abschluss des Masterstudiums Geschichte erfolgt durch:
 - a) die erfolgreiche Absolvierung aller Pflichtfächer;
 - b) die erfolgreiche Absolvierung aller gebundenen Wahlfächer;
 - c) die erfolgreiche Absolvierung aller freien Wahlfächer;
 - d) eine positiv beurteilte Masterarbeit gem. § 13;
 - e) eine abschließende kommissionelle Gesamtprüfung (Masterprüfung).
- (6) Die Masterprüfung wird als einstündige mündliche Prüfung über Teile zweier historischer Fächer vor einem Prüfungssenat abgelegt. Der erste Prüfungsteil erfolgt über ein Teilgebiet jenes Faches, dem das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist. Gegenstand des zweiten Prüfungsteils ist ein Teilgebiet eines weiteren, vom Kandidaten frei zu wählenden historischen Faches. Hatte die Masterarbeit fächerübergreifenden Charakter, kann der zweite Prüfungsteil auch aus jenem Fachgebiet gewählt werden, dem die Masterarbeit auch zuzuordnen ist. Im Rahmen jener Prüfung(en), deren Fachgebiet(en) die Masterarbeit zuzuordnen ist, sollen auch Thesen und Ergebnisse der Masterarbeit verteidigt werden.
- (7) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterprüfung ist die erfolgte Absolvierung der unter § 18 (5) lit. a) - c) genannten Prüfungen und die positiv beurteilte Masterarbeit.
- (8) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 ihr Masterstudium beginnen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 4 Semester entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. November 2015, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen/geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen/geänderten Curriculum zu unterstellen.
- (2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

ANHANG

Die nachfolgend in der linken Spalte genannten positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden Magistercurriculums vom 6. Juli 2005 in der Fassung vom 6. Feber 2008 gelten als Äquivalent für die in der rechten Spalte genannten Prüfungen nach dem vorliegenden Mastercurriculum:

Magistercurriculum 2005/2008	Mastercurriculum 2011
Modul M 1.1 Theorie der Geschichtswissenschaft	Je nach Thema der LV entweder Pflichtfach 1.1 (Spezielle Theorien)
M 1.2 (Theorien und Methoden) bzw. M 1.3 (Spezielle Methoden / Theorien)	Je nach Thema der LV entweder PF 1.1 (Spezielle Theorien) oder 1.2 (Methoden)
M 2.1 Geschichte und Öffentlichkeit	PF 2.1 Geschichte, Öffentlichkeit und Medien
M 2.2 Projektseminar Berufliche Praxis	PF 2.2 Projektseminar Berufliche Praxis
M 2.3 Exkursion	Gebundenes Wahlfach; der exkursionsbegleitende Kurs ist, falls er nicht absolviert wurde, durch eine andere LV zu ersetzen
M 3 Forschungsschwerpunkt 1 (Epoche)	Das Seminar und eine der beiden vertiefenden LVen entspricht den betreffenden LVen in einem der Vertiefungsfächer (= PF 3–4), die andere vertiefende LV einem gebundenen Wahlfach

M 4 Forschungsschwerpunkt 2	Wie oben
M 5.1 Graduierungsseminar	Graduierungskolleg
Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer	Gebundenes Wahlfach
Alternativ zu den genannten Äquivalenten kann jede Lehrveranstaltung des Magisterstudiums mit Ausnahme des Graduierungsseminars auch als gebundenes Wahlfach anerkannt werden	
Praktikum	Praktikum